



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Reservistenkameradschaft Friedrichshafen eingetragener Verein
und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Reservisten und von ausgeschiedenen Soldaten der Bundeswehr. Sie ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Sie vertritt eine Verteidigungspolitik, die im Rahmen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland Sicherheit für unser Volk gewährleistet und fördert sie durch Wort und Tat.
2. Der Verein ist mit der Bundeswehr verbunden und sucht und pflegt Kontakte. Ihr Ziel ist, den Verteidigungswillen zu stärken und damit zu Sicherheit, Recht und Freiheit des deutschen Volkes beizutragen.
3. Der Verein unterstützt die militärische Weiterbildung.
4. Der Verein ist stets Mitglied des „Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.“ mit Sitz in Bonn und erkennt dessen Satzung an.
5. Der Verein fühlt sich allen ehemaligen Soldaten und demokratischen Kräften unseres Staatswesens verbunden, die seinen Verteidigungsbeitrag anerkennen.
6. Der Verein bildet eine Einheit. Innerhalb der Kameradschaft spielen Dienstgrade keine Rolle. Sie treten erst in Erscheinung, wenn die Mitglieder im Soldatenstatus an einer Wehrübung oder an einer dienstlichen Veranstaltung teilnehmen.
7. Gründungen von Untervereinigungen innerhalb der Reservistenkameradschaft sind nicht statthaft.
8. Der Verein unternimmt alle Anstrengungen, um ihren kameradschaftlichen Zusammenhalt, ihre Eigenständigkeit und Unabhängigkeit zu wahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Reservisten und Soldaten nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst werden. Sie bleiben auch Mitglieder nach Erreichen der Altersgrenze.
3. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Ziele persönlich, finanziell oder materiell unterstützt.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
5. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird schriftlich bestätigt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
7. Mit der Aufnahme in die Reservistenkameradschaft Friedrichshafen wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. beantragt und durch Übersendung des Mitgliedsausweises bestätigt. Hiervon können auf Antrag Förderer ausgenommen werden. Der Antrag ist bei der Reservistenkameradschaft Friedrichshafen e.V. einzureichen. Die ordentliche Mitgliedschaft in der Reservistenkameradschaft Friedrichshafen e.V. bleibt hiervon unberührt.
8. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ehrungen für besondere Verdienste werden vom Vorstand vorgenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung und nur auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Soll gleichzeitig der Austritt aus dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. mit vollzogen werden, so muss der Austritt bis spätestens zum 31. Oktober dem Vorstand ebenfalls schriftlich zugestellt werden.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - gemäß der Schiedsordnung des Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V., wenn ein Kamerad durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse die Verbandsinteressen schädigt, ernsthaft gefährdet oder sich eines der Mitgliedschaft unwürdigen Verhaltens schuldig macht;
 - wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als ein Jahr nicht nachgekommen ist;
 - wenn ein Mitglied Anstrengungen unternimmt, den Verein aus dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. herauszulösen oder Konkurrenz- und Untervereinigungen gründen will oder dafür Stimmung macht.
5. Dem Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. wird der Ausschluss schriftlich mitgeteilt. Über den Ausschluss aus dem Verband entscheidet dieser in eigener Zuständigkeit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahlen zum Vorstand
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Erstellung einer Heimordnung, sofern ein Reservistenheim vorhanden ist
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Sie wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter.
4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 1. Stellvertreter,
 - dem 2. Stellvertreter,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - einem Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig sind.

6. Bei Bedarf ist der Vorstand berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzuberufen und/oder verantwortliche Hilfskräfte hinzuziehen.
7. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB** sind:
 - der **1. Vorsitzende**,
 - der **1. Stellvertreter**,
 - der **2. Stellvertreter**;**diese vertreten** den Verein gerichtlich und außergerichtlich **je einzeln**.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein **Friedrichshafener Herzkind eingetragener Verein** (AG Tettang, VR 574), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 10.02.2009 beschlossen.
Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.